Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir, im Post-Lokal, Eingang Plautzengasse № 385.

No. 292. Freitag, den 13. Dezember 1839.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 11. Dezember 1839.

Die Herren Kaufleute H. E. Gerlach aus New York, Schultz aus Stolpe, Herr Hauptmann F. Doß aus Schweintz, Herr Gutsbesitzer Hay aus Königsberg, Herr Candidat der Theologie Conrath aus Pennin, log. im engl. Hause. Herr Justiz-Commissarius Schneckel und Herr Mühlenmeister Petzenbürger von Marienburg, die Herren Gutsbesitzer v. Puttkammer von Königsberg, v. Weyher und Frau von Smazin, log. in den drei Mohren. Herr Commissionair W. Lesser von Dirschau, log. im Hotel de Leipzig.

Bekanntmachung.

1. Nachstehende durch das sechste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter 6 Zoll . . .	45 Centner,
von sechs Zoll und darüber	50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerke die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins,

mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine specielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit

einer Strafe von zehn Thaler polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschrift [§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.] angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusigen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Todesfälle.

2. Gottes Rathschlüsse sind unerforschlich und seine Wege dunkel, in tiefer Demuth müssen wir uns vor seinem Willen beugen. Noch vor wenigen Tagen umscherzten uns Neun blühende Kinder, die Freude und der Trost unsers Alters, — das fürchterliche Scharlachfieber warf sie sämmtlich auf das Krankenlager, und schon heute beweinen wir den Verlust von Fünfen, welche an Gottes Throne knieen.

Carl Friedrich Eduard, geb. 14. März 1825, starb am 26. Novbr. 1839
Wilhelmine Malwina, „ 23. Septbr. 1832, starb an demselben Tage
Michael Wilhelm Alexander, „ 24. „ 1836, starb am 27. Novbr. 1839
Louise Auguste, „ 21. August 1834, starb am 4. Dezbr. 1839
Auguste Mathilde, „ 1. Dezbr. 1822, starb am 10. Dezbr. 1839

Noch schwebt der Todesengel über den Häuptern der uns gebliebenen, jetzt doppelt theuren Kinder. — Fromme Mitbürger betet mit uns für deren Erhaltung, damit wir nicht kinderlos verzweifeln dürfen.

Danzig, den 12. Dezember 1839. M. Freitag
nebst Frau und 4 Kinder.

3. Heute Abends 8¼ Uhr endete unser hoffnungsvoller 2ter Sohn und Bruder Theodor Kopka, in einem Alter von 20 Jahren und 2 Monaten, nach 10tägigem Krankenlager, an einer Unterleibsentzündung, seine irdische Laufbahn. Sein rühmlichst auch von Jedermann anerkannter Wandel, sowohl in seinen Schul- als Lehrjahren, hatte ihm die allgemeinste Liebe erworben. Mit ihm gehen alle unsere Freuden zur Gruft. Diese traurige Anzeige, verbunden mit der Bitte um stille Theilnahme, widmen seinen und unsern Freunden

Danzig, Kneipab, den 11. December 1839. die untröstlichen Eltern und
fünf Geschwister.

4. Heute Morgen um 8½ Uhr erfolgte das sanfte Dahinscheiden meiner theuren 39jährigen Lebensgefährtin, meiner innig geliebten Frau Friederike geb. Preuß in ihrem 61sten Lebensjahre am Nervenfieber. In kurzer Zeit folgte sie ihrer Schwiegertochter und 3 Großkindern in jene Welt. Tief betrübt stehe ich mit 3 Kindern an ihrer Leiche, und bitte meine Freunde und Bekannte um stille Theilnahme.

Danzig, den 11. December 1839. G. A. Schachtebeck
nebst 3 Kindern.

5. Sanft endete nach langem Leiden den 10. d. Mts. Mittags 12 Uhr meine liebe Frau Florentine Jankowski geb. Persico, in ihrem 34sten Lebensjahre; 4 unmündige Kinder stehen mit mir an ihrem Sarge, und beweinen ihren zu frühen Verlust. C. Jankowski, Tischler.

Anzeigen.

6. Bestellungen auf trockenes 3-füßiges Fichten Klobenholz, werden im Kielgraben № 1972. angenommen.

7. **Zu Weihnachtsgeschenken für die Jugend und für Erwachsene**
erlaubt die unterzeichnete Handlung sich ihr in diesem Jahre besonders reiches Lager von Büchern, Lithographieen, Kupferstichen, Landkarten und Atlanten, Vorschriften und Vorlegeblättern zum Zeichnen, so wie auch eine **große Auswahl von hübschen Kinderbeschäftigungen**, dem verehrlichen Publikum ergebenst zu empfehlen; indem sie zu einem Besuche ihres Geschäftslokals höflichst einladet, wo mit Vergnügen alles vorgelegt und nach Wunsch zur nähern Prüfung und Auswahl auch in die Wohnungen übersendet werden wird.

Buch- und Kunsthandlung von Fr. Sam. Gerhard, Langgasse № 400.

8. Mittwoch den 18. December Abends um 6 Uhr, beginnt die zweite Vorlesung, (historischer Vortrag des Herrn Dr. Löschin) im Saale des Casino. Nur die mit „Zweite Vorlesung" bezeichneten Billets gelten. An der Casse sind Billets zu dieser Vorlesung, für 10 Sgr. jedes zu haben.

9. **Alle Gattungen Comtoir-Bücher**, wie auch engl. Zeichenpapiere, empfiehlt J. A. Lebenstein, Heil. Geist- und Kohlengassen-Ecke.

10. ☐ Halbe Stof-Flaschen werden 2ten Damm № 1288. gekauft.

11. So eben einen frischen Transport Rügenwalder Gänsebrüste erhalten, die sehr schön sind; dies dient allen Denjenigen zur Nachricht, die gestern keine mehr erhielten Hundegasse № 305.

12. Wer eine gute Electrisir-Maschine gegen eine angemessene Vergütigung auf einige Zeit zu verleihen Willens ist, beliebe sich dritten Damm № 1424. zu melden.

13. Ein Lehrling findet sein Unterkommen beim Goldarbeiter Winkelmann.

Literarische Anzeigen

14. Zu haben in der Buchhandlung von **S. Anhuth**, Langenmarkt:
Allgemeines geographisches Handwörterbuch oder **Comtoir- und Zeitungs-Lexicon** für alle Stände. Enthaltend die geographisch-statistische Beschreibung aller Länder, Meere, Seeen, Flüße, Inseln, Gebirge, Reiche, Provinzen, Städte, wichtigsten Flecken und Dörfer, Fabrikörter, Bäder u. s. w., in Hinsicht der Lage, Größe, Produkte, Merkwürdigkeiten, Staatseinrichtungen, Hauptbeschäftigungen, Fabrikate, des Handels, der Anzahl der Bewohner und Häuser. In alphabetischer Ordnung. Von Dr. Fried. Alb. Niemann. Zweite durchaus verbesserte und sehr erweiterte Ausgabe. 1stes bis 3tes Heft à 10 Sgr. Später erscheinen noch 4 Hefte à 10 Sgr.

15. In meinem Verlage ist so eben erschienen, und durch jede solide Buchhandlung zu beziehen:
„**Betrachtungen über verschiedene Gegenstände der neueren Geometrie.**“ Von C. T. Anger, Professor am Gymnasium und Direktor der Königlichen Gewerbschule zu Danzig. — Erstes Heft: Einleitung. — Theorie der Aehnlichkeits-Punkte. Mit 3 Figurentafeln. Danzig, 1839. 21 S. gr. 4to. Preis 10 Sgr.

Der Verfasser hat in der Schrift, von welcher hier das erste Heft erscheint, verschiedene Untersuchungen über Gegenstände der neueren Geometrie angestellt, welche sich mit Leichtigkeit an die bekannten Sätze, von der Lage der Linien und Ebenen im Raume, anschließen lassen. Bei dem bedeutenden Umfange der neueren Geometrie scheint es wünschenswerth, dieselbe in möglichst nahe Berührung mit der Geometrie der Alten zu bringen, und somit beide Theile einer und derselben Wissenschaft, als ein Ganzes zu behandeln. Die ersten Schritte zu dieser großen Aufgabe dürften in diesem Hefte gethan sein, — die folgenden Hefte, welche zwanglos erscheinen sollen, werden, in derselben Art, die wichtigsten Theile der neuern Geometrie zum Gegenstande der Betrachtung machen.

L. G. Homann's Kunst- und Buchhandlung.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

16. **Lampen-Spiritus** von erster Stärke, und feine raffinirte Oele, empfiehlt Andreas Schultz, Langgasse № 514.

17. Traubenrosienen, Prinzeßmandeln, Feigen, große Catharinen-Pflaumen in ¼ Kistchen und einzelnen Pfunden, und große Ungarische Wallnüsse, empfiehlt Gottlieb Gräske, Langgasse, dem Posthause gegenüber.

18. Bei dem Sattlermeister Kapitzki, vorstädtschen Graben № 177., ist ein gut conservirter zweispänniger Familien-Schlitten zu verkaufen.

19. Diesjährige große ital. Kastanien, Limonen, Tafelbouillon, Rügenwalder schwere Gänsebrüste, geschälte ganze Birnen, Aepfel, astrachaner kleine Zucker-Schotenkerne, ächte ital. Macaroni, Parmasan-, Schweitzer-, engl. und Limburger-Käse, erhält man bei Jantzen, Gerbergasse № 63.

20. Ein neuer Korbschlitten steht Häkergasse № 1437. zum Verkauf.

21. Tischlergasse № 626 ist eine gute Violine zu verkaufen.

22. Pommersche Gänsebrüste und gute Käse von 1 bis 4 ℔ das Stück, a 5 Sgr. pro ℔, sind in den 3 Mohren, Holzgasse, zu verkaufen.

23. Vorzüglich gute eingelegte Gurken sind zu haben Hinter Adlers Brauhaus № 638.